



Statuten des Vereins

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen "DRUIDES - Verein zur Wiederbelebung, Förderung und Pflege des keltischen Glaubens und Brauchtums".
2. Er hat seinen Sitz in Waidhofen an der Ybbs und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte geographische Europa.
3. Der Vorstand ist berechtigt, Sektionen zur effizienteren Verwirklichung der Vereinsziele einzurichten.

§2 Vereinszweck

1. Der Verein ist nicht auf Gewinn gerichtet.
2. Der Zweck des Vereines "DRUIDES - Verein zur Wiederbelebung, Förderung und Pflege des keltischen Glaubens und Brauchtums" ist die Wiederbelebung, Förderung und Pflege des keltischen Glaubens und Brauchtums mit dem Ziel die Lehren der keltischen Weisheit zu erforschen, zu erhalten, zu pflegen und weiterzureichen durch das Umsetzen außergewöhnlicher Ideen und Lösungen welche dem Menschen und anderen Lebewesen dienlich sind oder gesellschaftliche Probleme lösen können, sich nicht gegen das Leben richten und im Einklang mit der Schöpfungsordnung stehen.

§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Der Vereinszweck soll durch die in Abs.2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

2. Als ideelle Mittel dienen:

- a. Umsetzung von Vorzeigeprojekten (Gartenbau, Permakultur, Waldgarten, Korbflechten, Spinnen, Weben, Stricken, Häkeln, Färben, Seife sieden, Kerzen machen, Seilerei, Töpferei, Produkte haltbar machen/konservieren) durch kreative landwirtschaftliche und handwerkliche Fähigkeiten um alte Traditionen und Künste zu bewahren und zu beleben
- b. Gewinnung von Mitgliedern und Partnern für den Verein
- c. Errichtung von Lebensräumen (Wohn-, Forschungs-, Schulungs-, Gesundheits-, und Arbeitsräume) im Einklang mit dem Vereinszweck
- d. Herstellen von diversen Erzeugnissen im Sinne von §3 Abs.2.a
- e. Vorträge und Veranstaltungen
- f. Abhaltung von Schulungen, Seminaren und Workshops
- g. Herausgabe einer Vereinszeitschrift und Bücher
- h. Bereitstellung und Erstellung von Informationsmaterial
- i. Anleitungen zur Nachahmung von Vorzeigeprojekten
- j. Erfahrungsaustausch zwischen Mitgliedern und Interessenten sowie gesellige Zusammenkünfte

3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b. Erträge aus Schulungen, Seminaren, Veranstaltungen und Workshops
- c. Verkauf von Informationsmaterial
- d. Verkauf von selbst hergestellten Erzeugnissen
- e. Veranstaltungen mit Kostenbeitrag
- f. Erträge aus der Herausgabe einer Vereinszeitschrift und Bücher
- g. Beiträge von Fördermitgliedern
- h. Einnahmen aus Crowdfunding und/oder anderen zweckgebundenen Projektunterstützungen
- i. Spenden

§4 Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder (Fördermitglieder) und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen, die Einrichtungen des Vereins nützen oder in Einrichtungen des Vereins eine Tätigkeit ausüben. Ordentliche Mitglieder nehmen an allen Rechten und Pflichten des Vereines teil.
3. Außerordentliche Mitglieder (auch Fördermitglieder genannt) sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern und die Vereinstätigkeit nach eigenem Ermessen unterstützen, Vereinseinrichtungen mitbenutzen, bzw. Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen.
4. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Ehrenmitgliedern steht kein Stimmrecht in den Organen des Vereins zu, dürfen aber in beratender Funktion den Organen des Vereins beiwohnen.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen sein. Darüber ist die Aufnahme von juristischen Personen als außerordentliches Mitglied zulässig. Ehrenmitglieder können sowohl natürliche oder juristische Personen sein.
2. Die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme durch den Vorstand hat einstimmig zu erfolgen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

3. Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird allerdings erst mit der Konstituierung des Vereins wirksam.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur zum 31. Dezember eines Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand spätestens bis 20. Oktober schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum einer nachweislichen Postaufgabe oder der Eingang des Emails am Mailserver maßgeblich.
3. Die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand jederzeit vornehmen, wenn dies trotz zweimaliger Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedschaftspflichten und wegen unehrenhaften Verhalten verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs.4 genannten Gründen beschlossen werden.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen öffentlich ausgeschriebenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins in den dafür vorgesehenen Geschäftszeiten zu nutzen.
2. Die Teilnahme an der Generalversammlung steht allen Mitgliedern zu.

3. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Jedem stimmberechtigten Mitglied steht nur eine Stimme zu.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln und die festgelegten Beiträge pünktlich zu bezahlen.
5. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- » die Generalversammlung
- » der Vorstand
- » Geschäftsführer
- » die Rechnungsprüfer
- » das Schiedsgericht

§9 Die Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alle fünf Jahre innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der beiden Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.

3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, per E-Mail oder per Telefax einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, per E-Mail oder per Telefax einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder, nicht jedoch die außerordentlichen und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden bei der Generalversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Jedem Vereinsmitglied können maximal zwei Stimmen übertragen werden.
7. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter) (Abs.6) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung dreißig Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Die Wahl der Vereinsfunktionäre hat dreigeteilt zu erfolgen. Der Obmann, die Rechnungsprüfer sowie die übrigen Vorstandsmitglieder sind jeweils separat zu ermitteln.

10. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- » Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- » Beschlussfassung über den Voranschlag.
- » Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer sowie der Geschäftsführer.
- » Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- » Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- » Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
- » Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- » Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§11 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus den folgenden Funktionären zusammen:
 - a. Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in
 - b. Sekretär/in und Stellvertreter/in
2. Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
3. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle eines Rücktritts des

gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. mit Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

4. Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen werden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung, Rücktritt und Beendigung der Mitgliedschaft.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse für seine Funktionsperiode mit einfacher Stimmenmehrheit.
6. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
7. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig die nicht dezidiert einem anderen Organ zugewiesen sind.

§12 Die Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
2. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
3. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Statuten;
4. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
5. Verwaltung des Vereinsvermögens;
6. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;

7. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§13 Besondere Aufgabenbereiche einzelner

Vorstandsmitglieder

1. Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Sekretär/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
2. Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins und Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Sekretärs/der Sekretärin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder oder einer einfachen Mehrheit der Generalversammlung.
3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
4. Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
5. Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
6. Der/die Sekretär/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands und ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
7. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Sekretärs/der Sekretärin ihre Stellvertreter/innen.

§14 Geschäftsführer/in

Die Generalversammlung kann mit der Durchführung einzelner Agenden unbeschadet der Verantwortung der Vereinsorgane je nach Maßgabe der Erfordernisse eine/einen oder mehrere Geschäftsführer/innen bestellen und gebührt diesen eine von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

§15 Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

§16 Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von

14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§17 Freiwillige Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst hilfe bringenden Organisationen, wie z.B. Rettungsdiensten oder Feuerwehren.
3. Von Mitgliedern eingebrachtes Vereinsvermögen wird rückerstattet, sofern bei der Überlassung eine Verfügung um Rückerstattung im Falle einer Vereinsauflösung vom gebenden Mitglied verlangt wird. Diese Verfügung hat nur dann eine Rechtsgültigkeit, wenn diese vom Obmann/Obfrau bei der Überlassung gegengezeichnet wurde.